

anschaulich darstellen, woraus sich dann ergeben wird, daß zwischen einer gewöhnlichen Samenhandlung und einer Handelsgärtnerei ein gar großer Unterschied obwalte.

In dieser Rücksicht sind die Erfordernisse für eine Handelsgärtnerei ganz anders als für den gemeinen Samenhandel, daher müssen auch größere Vorkenntnisse vorausgesetzt werden; somit also hat die Handelsgärtnerei auch ganz andere Bedingungen als der Samenhandel, welcher sich die Waaren, Pflanzen und Saamen nicht durch eigene Zucht verschafft. Ueberhaupt verhalten sich die gewöhnlichen Samenhandlungen zur Handelsgärtnerei wie die Krämer zu den Handlungen en gros. Nach diesem Verhältnisse hat der Handelsgärtner auch eine andere Geschäftsführung und eine mehr ausgebreitete Correspondenz. Er behält zwar die Comptoirgeschäfte des gewöhnlichen Handels bei, hat aber für die Anzucht der Pflanzen und Sämereien, vorzüglich für deren Unterhaltung, eine ganz gesonderte Geschäftsführung, weil hierfür ein eigenes erfahres Personal von Gärtnergehülfen nothwendig ist. Daher, um solche wohlfeil zu unterhalten, ist die erste Bedingung einer Handelsgärtnerei, daß mit dem Geschäfte selbst eine größere Landwirthschaft verbunden sey, um dieses Hülfspersonal auch für andere Zwecke verwenden zu können, wovon sogleich weiter unten die Rede seyn wird. Im Allgemeinen ist daher immer ein größerer Grundbesitz die Basis für eine sichere und einträgliche Handelsgärtnerei.

Die Erfordernisse für den Saamen- und Pflanzenhandel.

Die Erfordernisse für den Samen- und Pflanzenhandel sind die Befähigung des Subjects, dann die Einrichtung und die Sicherheit des Absatzes der Pflanzen und Sämereien.